

Sitzung des
Länderausschusses für Atomkernenergie
- Hauptausschuss -
am 6./7. Juni 2019

TOP 10: Stand der Rückführung der Abfälle aus der Wiederaufarbeitung

Bericht: BfE

Anhänge: -

I. Sachverhalt

Durch die Änderung des Atomgesetzes am 1. Januar 2014 besteht die Verpflichtung, die verfestigten Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung im Ausland in standortnahen Zwischenlagern aufzubewahren. Zu Rückführung der radioaktiven Abfälle wurde am 19. Juni 2015 ein Gesamtkonzept durch das BMU veröffentlicht.

Die Anträge auf Änderung der Aufbewahrungsgenehmigungen nach § 6 AtG für die Standort-Zwischenlager (SZL) Biblis, Isar, Brokdorf und Philippsburg hinsichtlich der Aufbewahrung von verfestigten hoch- bzw. mittelradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung in Transport- und Lagerbehältern vom Typ CASTOR HAW28M wurden mit Schreiben vom 29. September 2017 durch die seinerzeitigen Betreiber beim BfE gestellt.

Für die SZL Biblis, Isar und Brokdorf wurde die Aufbewahrung der hochradioaktiven Abfälle in jeweils bis zu sieben TLB beantragt. Die Aufbewahrung der mittelradioaktiven Abfälle im SZL Philippsburg soll in bis zu fünf TLB erfolgen. Nach derzeitigem Stand sind aus dem Vereinigten Königreich nunmehr lediglich 20 TLB mit hochradioaktiven Abfällen zurückzunehmen und nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen 21. Beantragt ist für die drei betroffenen SZL weiterhin die Aufbewahrung von bis zu sieben TLB.

Zum 1. Januar 2019 wurden die SZL gemäß Entsorgungsübergangsgesetz auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH übertragen. Die Genehmigungsverfahren werden antragstellerseitig von der BGZ fortgeführt.

Die Genehmigungsverfahren für das SZL Philippsburg hinsichtlich der mittelradioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitungsanlage La Hague und für das SZL Biblis als Pilotverfahren für die Aufbewahrung der hochradioaktiven Abfälle aus Sellafield wurden und werden prioritär bearbeitet. Dies bezieht sich sowohl auf die Einreichung der Antragsunterlagen durch die Antragstellerin als auch auf die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch das BfE.

Für diese Verfahren sind die Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzungen inzwischen weit vorangeschritten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist dabei die Prüfung des Reparaturkonzepts „Fügedeckel“ terminführend. Hierzu wurden zuletzt Ende März 2019 revidierte Unterlagen durch die Antragstellerin eingereicht.

Um eine Beladung der für das SZL Biblis vorgesehenen TLB bereits vor Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung zu ermöglichen, hat das BfE zu bereits abgeschlossenen Prüfpunkten (Beladepläne und Ablaufpläne) Stellungnahmen gegenüber der Antragstellerin abgegeben. Die vorgezogene Beladung erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko der Antragstellerin und vorbehaltlich einer späteren Genehmigungserteilung.

Für die vorgesehenen Transporte von Sellafield ins SZL Biblis sowie von La Hague ins SZL Philippsburg wurden die Anträge nach § 4 AtG am 3. April 2018 gestellt.